

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



14. Jahrgang

Seelow, den 25. Mai 2007

Nr. 3

Seite

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 24.04.2007 2

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Vollstreckungsstelle und Genehmigung des Landkreises Oder-Spree 4

II. Bekanntmachung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln vom 15.05.2007 11

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 24.04.2007

Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 24.04.2007

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 15.05.2007

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 24. April 2007 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschlossene

Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 24.04.2007

bekannt.

Diese Satzung bedarf keiner Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Wasserverbandes Märkische Schweiz auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 15. Mai 2007

G. Schmidt

Die Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 24.04.2007 hat folgenden Wortlaut:

Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (4. Änderungssatzung) vom 24.04.2007

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 5, 42 ff. der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I/05 S. 210) sowie des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 30.11.2004, geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 26.04.2006, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz in ihrer Sitzung am 24.04.2007 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 30.11.2004, geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 26.04.2006, wird folgendermaßen geändert:

Die „Anlage zu § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung – Stimmzahl der Verbandsmitglieder“ erhält folgende neue Fassung:

Anlage zu § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung

Stimmzahl der Verbandsmitglieder

Ifd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Stimmzahl
01	Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf	1
02	Buckow (Märkische Schweiz)	4
03	Gusow-Platkow	3
04	Letschin	10
05	Märkische Höhe	2
06	Müncheberg	15
07	Neuhardenberg	6
08	Neutrebbin	4
09	Oberbarnim für die Ortsteile Bollersdorf, Grunow und Ihlow	2
10	Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow	2
11	Reichenow-Möglin	2
12	Waldsiefersdorf	3
Ges.		54

Artikel II
In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (4. Änderungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Buckow, den 25.04.2007

Rolf-Dietrich Dammann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Vollstreckungsstelle und Genehmigung des Landkreises Oder-Spree

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

Der WAZ Lebus gibt bekannt, dass die mit dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland unter dem 09.01.2007/15.03.2007 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Aufgaben der Vollstreckungsstelle durch den zuständigen Landkreis Oder-Spree am 25.04.2007 kommunalaufsichtlich genehmigt wurde. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 5, 14. Jahrgang, am 24.05.2007.

Die Vereinbarung tritt am Tage nach dieser Veröffentlichung in Kraft.

Friedemann
Amt. Verbandsvorsteher

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Vollstreckungsstelle des Landkreises Oder-Spree

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland
Verbandsvorsteher
Uferstraße 5
15517 Fürstenwalde

Wasser- und Abwasserzweckverband
Lebus
c/o
Amt Lebus
Breite Straße 1
15326 Lebus

Gegen Empfangsbekanntnis

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
30-ru-

Datum
25. April 2007

**Vollzug des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)
Hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserver- und
Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland und dem Wasser- und
Abwasserzweckverband Lebus zur Durchführung von Aufgaben der
Vollstreckungsstelle**

Auf Grund der §§ 24 Abs. 2; 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 09.01./15.03.2007 zur Durchführung der Aufgaben der Vollstreckungsstelle zwischen dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Grundlagen dieses Genehmigungsbescheides sind neben der erwähnten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Beschluss des Fürstenwalder Zweckverbandes vom 09.01.2007, der Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lebus vom 12.12.2006, die Bestimmung des WAZ Lebus zur Vollstreckungsstelle durch Bescheid des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland vom 18.10.2006 sowie das Schreiben des Zweckverbandes Fürstenwalde vom 20.04.2007.

Die Wirksamkeit des Vertrages und damit die Übertragung der Vollstreckungsaufgabe hängt von dessen Veröffentlichung einschließlich dieser Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree und im Bekanntmachungsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland ab, wobei die Aufgabenübertragung am Tage nach der letzten Veröffentlichung in Kraft tritt.

Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen (§ 24 Abs. 3 Satz 2 GKG).

M. Zalenga
Landrat

**Ö F F E N T L I C H - R E C H T L I C H E V E R E I N B A R U N G
Z U R D U R C H F Ü H R U N G V O N A U F G A B E N D E R V O L L S T R E C K U N G S S T E L L E**

Zwischen

dem **Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland, vertreten durch den Vorstandsvorsteher,**
Uferstraße 5, 15517 Fürstenwalde,

– im Folgenden ZV genannt –

und

dem **Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus,**
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Breite Straße 1, 15236 Lebus,

– im Folgenden WAZ genannt –

Präambel

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus betreibt in seinem Verbandsgebiet öffentliche Einrichtungen zur Erfüllung der von ihm übernommenen gemeindlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung gem. §§ 59, 67 BbgWG. Zur Refinanzierung dieser Einrichtungen erhebt der WAZ öffentlich-rechtliche Entgelte in Gestalt von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Abgaben nach Maßgabe seiner dazu erlassenen Ortsrechtsvorschriften und den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften im Land Brandenburg.

Mit Verfügung des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland (Az.: 15 14 20) als nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 BbgGKG zuständiger Aufsichtsbehörde vom 18.10.2006 wurde der WAZ gem. § 2 Abs. 3 Satz 3 BbgVwVG zur Vollstreckungsstelle für seine öffentlich-rechtlichen Geldforderungen bestimmt. Hierbei wurde durch den Landrat die Auflage ausgesprochen, die Vollstreckungsaufgaben durch die Vollstreckungsstelle des ZV wahrnehmen zu lassen. Der ZV wurde durch Verfügung seiner Aufsichtsbehörde, des Landrates des Landkreises Oder-Spree (Az.: 30-ru) vom 25.08.2005 mit Änderung der Verbandssatzung (ABl. LOS Nr. 8 v. 28.10.2005, S. 18 f.), bereits zur Vollstreckungsstelle für seine öffentlich-rechtlichen Geldforderungen bestimmt und betreibt diese als Vollstreckungsbehörde selbst. Der ZV verfügt über hinreichend qualifiziertes Personal (Vollziehungsbeamte) und ausreichend Kapazitäten, die Aufgaben der

Vollstreckungsstelle für den WAZ, der über diese Möglichkeiten nicht verfügt, mit zu erledigen.

Die Vertragsparteien streben daher an, die bereits vorhandene Amtshilfe der Zweckverbände im Wege der besonderen interkommunalen Zusammenarbeit auch auf das Gebiet der Vollstreckung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen zu erstrecken und damit die wirtschaftliche Gesamtlage des WAZ im Vorfeld der beabsichtigten Bildung einer gemeinsamen Verbandsstruktur und Vereinheitlichung der Abgabenerhebung der Zweckverbände zu verbessern. Dies soll wiederum im Wege einer mandatierenden Zweckvereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG erfolgen. Der ZV verpflichtet sich damit, mit dem Abschluß dieser Vereinbarung die Vollstreckungsaufgaben des WAZ nach näherer Bestimmung dieses Vertrages durchzuführen.

Dies vorausgeschickt, wird durch die Parteien folgendes vereinbart:

§ 1. Umfang der Aufgabendurchführung.

(1) Der ZV verpflichtet sich, mit dem Tag nach der Veröffentlichung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und dieser Zweckvereinbarung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BbgGKG für den WAZ die Vollstreckungsaufgaben einer Vollstreckungsstelle für öffentlich-rechtliche Geldforderungen des WAZ durchzuführen. Die Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen obliegt den Vollziehungsbeamten des ZV in pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Umfang sowie die Art der Ausführung und die Einzelaktivitäten der Erledigung der Vollstreckungsaufgaben ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg sowie der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabenrechts und der Abgabenordnung.

(3) Der ZV verpflichtet sich, die Vollstreckung effektiv und kostengünstig sowie im Sinne einer Beschleunigung des Forderungsumschlages durchzuführen.

(4) Der ZV hat im Rahmen der Vollstreckungsdurchführung die von den Verbandsorganen des WAZ aufgestellten Richtlinien, Bedingungen und Auflagen bei der Durchsetzung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen zu beachten, soweit diese nicht gegen gesetzliche oder ortsrechtliche Vorschriften verstoßen.

§ 2. Personalübergang. Einschaltung Dritter.

(1) Der ZV erfüllt die übernommene Aufgabe und seine Vertragspflichten mit eigenem Personal. Er übernimmt kein Personal des WAZ.

(2) Der ZV ist berechtigt, sich zur Erfüllung von Teilaufgaben aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen. Dem ZV obliegt die Prüfung und Entscheidung darüber, ob eine solche Einschaltung wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Der ZV hat in einem Vertrag mit Dritten sicherzustellen, daß ihm und dem WAZ die erforderlichen Weisungs- und Kontrollrechte zustehen. Die Verpflichtung des ZV gegenüber dem WAZ aus diesem Vertrag bleibt bei Einschaltung eines Dritten unberührt.

§ 3. Mitwirkungspflichten der Vertragsparteien.

(1) Zur Erledigung der Vertragsverpflichtung trägt der WAZ dafür Sorge, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Aufgabenerfüllung am Verbandssitz des ZV und dessen Vollstreckungsstelle sowie soweit erforderlich auch am Sitz des WAZ ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Ausführung dieser Zweckvereinbarung förderliches Arbeiten erlauben.

(2) Der WAZ wird ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und so rechtzeitig dem ZV überlassen, daß diesem eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Dies gilt entsprechend für alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des jeweiligen Vollstreckungsauftrages von Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für Daten, Unterlagen, Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Aufgabenerledigung verfügbar bzw. bekannt werden oder sich zwischenzeitlich ergeben oder ändern. Der ZV kann dazu alle Grundstücke, Anlagen und Akten sowie das Datenmaterial des WAZ kostenfrei nutzen. Auf Verlangen des ZV hat der WAZ die für eine Durchführung der Vollstreckung notwendigen behördlichen Auskünfte, Genehmigungen und Unterlagen sowie etwaige Gerichtsbeschlüsse zu beschaffen und dem ZV auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen; der ZV wird ausdrücklich bevollmächtigt, diese selbst im Namen des WAZ zu beantragen. Der ZV kann sich hierbei Dritter bedienen.

(3) Der ZV ist im Rahmen der Mitwirkungspflichten des WAZ nach Abs. 2 berechtigt, auf die vom ihm in der Anlagenbuchhaltung sowie dem Forderungsmanagement der kaufmännischen Aufgabendurchführung für den WAZ nach § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG angelegten und gepflegten Datenbestände jederzeit und ohne vorherige Genehmigung zurückzugreifen. Zur Effizienzsteigerung der Vollstreckung vereinbaren die Vertragsparteien, zukünftig gleiche Einrichtungen und Systeme zur Datenverarbeitung zu benutzen bzw. diese zu vereinheitlichen.

(4) Der WAZ versichert, daß alle an den ZV übermittelten Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und richtig sind. Auf Wunsch hat der WAZ dem ZV die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen. Eine Haftung des ZV aufgrund verspäteter, unterbliebener oder fehlerhafter Information bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der Datenverarbeitung sorgt der WAZ insbesondere dafür, daß dem ZV zum Zwecke der Erfüllung der Vertragspflichten ein Onlinezugang nebst entsprechendem Support zur Verfügung steht.

§ 4. Informationsrechte des WAZ.

Der ZV wird dem WAZ auf Anforderung jederzeit Rechenschaft über den Stand der Erledigung der Vollstreckungsaufgaben geben. Die Zweckverbände vereinbaren einen vierteljährlichen Bericht des ZV. Darüber hinaus wird jährlich sowie bei Beendigung der Tätigkeit ein Gesamtbericht gegeben. Soweit seitens des WAZ eine Erläuterung der Daten für Gremiensitzungen erforderlich ist, stellt der ZV hierfür Material und auf Anforderung des WAZ zugleich auskunftsfähige Sachbearbeiter zur Befragung zur Verfügung.

§ 5. Rechtsübergang.

Mit der Verpflichtung zur Aufgabendurchführung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG übernimmt der ZV gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 BbgGKG keine diesbezüglichen Rechte und Pflichten des WAZ; die Rechte und Pflichten des WAZ als hoheitlicher Träger der Vollstreckungsaufgaben für die Beitreibung seiner öffentlich-rechtlichen Geldforderungen gemäß Bestimmung des WAZ durch den Landrat MOL vom 18.10.2006 bleiben unberührt.

§ 6. Überwachung. Zustimmungserfordernisse.

(1) Der ZV ist verpflichtet, die gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften, die Auflagen und Bestimmungen der Aufsichts- und Genehmigungsbehörden sowie die diesbezüglichen Grundsatzbeschlüsse und Richtlinien der Verbandsorgane des WAZ zu beachten.

(2) Für die Bewirtschaftung der Geschäftskonten des WAZ im Rahmen der Durchführung der Aufgaben der Vollstreckungsstelle gelten die Abreden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der hiesigen Vertragsparteien vom 23./25.10.2006 entsprechend. Gleiches gilt für die Unterschriftenregelung für das Verwaltungshandeln und die Durchführung der Vollstreckung für den WAZ durch den ZV und seine mit der Vollstreckung befaßten Mitarbeiter (Vollziehungsbeamte).

(3) Dem WAZ steht bei der Vollstreckungsdurchführung durch den ZV ein Mitspracherecht zu. Wesentliche Entscheidungen (insbesondere Insolvenzanträge und Einleitung von Zwangsverwaltungen/Zwangsversteigerungen) bedürfen daher der Zustimmung des Verbandsvorstehers des WAZ. Diese dürfen dem Gesetz und den ortsrechtlichen Bestimmungen nicht widersprechen. Hat der ZV hierzu Bedenken, sind diese unverzüglich dem Verbandsvorsteher des WAZ schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

(4) Stimmt der WAZ nach Abs. 3 Satz 2 dessen ungeachtet nicht zu, trägt er das hieraus entstehende Risiko, die Kosten sowie die alleinige Haftung; der WAZ stellt den ZV von hieraus etwaig erwachsenden Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei und wird etwaige Zahlungen des ZV an Dritte diesem auf erstes schriftliches Anfordern und schriftlichen Nachweis der Belastungshöhe unverzüglich erstatten. Der WAZ tritt alle diesbezüglichen eigenen Ersatzansprüche an Dritte an den dies annehmenden ZV zur Sicherung des Erstattungsanspruchs des ZV ab.

§ 7. Kostenerstattung.

(1) Die Kosten für die Erfüllung der Aufgabendurchführung werden dem ZV in entstehender Höhe von dem WAZ erstattet, sofern diese gem. § 11 Abs. 2 BbgVwVG uneinbringlich sind. Der ZV ist ansonsten berechtigt und verpflichtet, diese Kostenerstattung durch die von ihm betriebene Vollstreckung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des WAZ durch Erhebung beim Vollstreckungsschuldner gem. § 11 Abs. 1 BbgVwVG sicherzustellen. Die Abrechnung und Kostenerstattung im Verhältnis der Zweckverbände zueinander erfolgt nach Abschluß der Vollstreckungsaufträge.

(2) Im Einzelnen ergeben sich die Kostenerstattungssätze für die Durchführung der Vollstreckung aus der Anlage 1, die Bestandteil dieses Vertrages wird. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß eine Überprüfung der Höhe der Kostenerstattung zum 31.12. jeden Jahres erfolgt. Bei Abweichungen der tatsächlichen Kosten ist eine Anpassung der Kostenerstattungssätze vorzunehmen. Bare Auslagen des ZV sind in voller Höhe vom WAZ zu erstatten. Der ZV ist berechtigt, auf die voraussichtlichen Kosten der Durchführung der Vollstreckung eine angemessene Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu verlangen.

(3) Eine darüber hinausgehende Zahlung oder sonstige Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

(4) Nach Abzeichnung und Freigabe durch den Vorstandsvorsteher des WAZ ist der ZV berechtigt, den Kostenerstattungsbetrag von den zur Verwaltung zur Verfügung stehenden Konten bei ausreichender Deckung sich direkt auszuzahlen.

(5) Eine Beanstandung des WAZ bei der Erledigung der Tätigkeit berechtigt nicht zur Zurückhaltung der geschuldeten Kostenerstattung. Dies gilt nicht bei offenkundigen wesentlichen Mängeln. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des ZV ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 8. Dauer der Mandatierung zur Aufgabendurchführung.

Diese Zweckvereinbarung wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag nach §§ 23 Abs. 1 Alt. 2, 24 Abs. 4 BbgGKG am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland wirksam. Die Vereinbarung ist zunächst bis zum 31.12.2007 befristet und verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn der Verlängerung nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende durch einen der vertragsschließenden Zweckverbände widersprochen wird.

§ 9. Haftung, Ersatzansprüche.

(1) Für Schäden, die nicht Personenschäden sind, haftet der ZV nur, soweit ihm bzw. seinen Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese vom WAZ nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadens ist auf die Schäden begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar sind.

(2) Für Störungen infolge höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unvorhersehbare Betriebsstörungen und sonstige, vom ZV nicht zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

(3) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch den ZV Ersatzansprüche des WAZ ergeben, sind diese innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen, spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr ab dem anspruchsbegründenden Ereignis. Handelt der ZV auf alleinige Veranlassung des WAZ gemäß § 6 Abs. 4, so ist er insoweit von jeder Haftung gegenüber dem WAZ und Dritten befreit. Die gilt nicht, wenn der ZV es unterlassen hat, den WAZ auf bestehende Bedenken unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

§ 10. Verschwiegenheit, Datenschutz.

(1) Der ZV verpflichtet sich, über alle Daten und Tatsachen, die ihm im Rahmen der Aufgabendurchführung und seiner sonstigen Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und Daten des WAZ nur zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Dies gilt nicht für solche Daten, Informationen oder Unterlagen, die allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind. Der Sorgfaltsmaßstab und die Anforderungen an den ZV entsprechen dessen Sorgfalt in eigenen Abgabenangelegenheiten sowie den Anforderungen an die Tätigkeit der Vollziehungsbeamten.

(2) Eine Weitergabe von Daten und sonstigen Informationen, Auskunftserteilungen oder Gewährung von Akteneinsicht an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, die Weitergabe oder Akteneinsicht ist zur Erreichung des Zweckes dieses Vertrages erforderlich oder sie erfolgen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung. Für die sichere und zutreffende Datenübermittlung an den ZV ist der WAZ verantwortlich.

(3) Der WAZ kann den ZV jederzeit von der Verschwiegenheit entbinden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Zweckvereinbarung.

§ 11. Aufbewahrung.

(1) Endet diese Zweckvereinbarung, ist der ZV berechtigt und auf Verlangen des WAZ verpflichtet, sämtliche vorhandenen Unterlagen an den WAZ auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen dem ZV und dem WAZ und für die Schriftstücke, die der WAZ in Urschrift besitzt. Der ZV kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(2) Ist eine Rücksendung aus Gründen unmöglich, die nicht vom ZV zu vertreten sind, ist der ZV nach 6 Monaten berechtigt, die Unterlagen zu vernichten und die gespeicherten Daten aus den EDV-Systemen zu löschen. Dies gilt nicht für Unterlagen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht. Sind diese Unterlagen länger als 6 Monate nach Beendigung dieser Vereinbarung durch den ZV aufzubewahren, steht ihm hierfür ein angemessener Kostenersatz zu.

§ 12. Beendigung und Kündigung, Rück- und Übergabe.

(1) Diese Vereinbarung endet mit ihrer fristgerechten Kündigung oder bei außerordentlicher Kündigung aus wichtigem Grund. Der Vertrag endet ferner, ohne daß es dazu einer Kündigung bedarf, mit dem Beginn des Tages, an dem bezüglich des WAZ eine konstitutive Struktur- und Verbandsänderung i.S.d. §§ 22a ff. BbgGKG wirksam wird, indem der WAZ oder seine gesamten Mitgliedsgemeinden dem ZV beitreten oder mit diesem fusionieren. Andernfalls bedarf es zur Vertragsbeendigung der Kündigung des Vertrages mit einer Frist von 6 Monaten zum Inkrafttreten des Beitrittes/der Fusion.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Bei Vertragsende durch Kündigung hat der ZV die ihm vorliegenden Unterlagen und Vorgänge der sodann für den WAZ tätigen Vollstreckungsstelle zu übergeben. Etwa hierdurch bedingte Mehrkosten trägt der WAZ.

§ 13. Nebenabreden, Vertragsänderungen, -ergänzungen.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Bestätigung beider Verbände. Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen haben keine Wirksamkeit, auch soweit sie die Aufhebung dieser Schriftform betreffen. Keine Partei kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden ist.

§ 14. Salvatorische Klausel.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die im Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung inhaltlich und zweckmäßig am nächsten kommt. Die Vertragspartner verpflichten sich, durch Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.

§ 15. Loyalitätsklausel.

(1) Beim Abschluß dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, daß für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität und des Grundgedankens der Amtshilfe zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treue und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 16. Vertragsbestandteile.

Wesentlicher Vertragsbestandteil ist:

- Anlage 1: Kostenerstattung für die Durchführung der Vollstreckung

§ 17. Schlichtung von Streitigkeiten.

Bei Streitigkeiten der Vertragsparteien über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gilt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als Schlichtungsstelle i.S.d. § 28 BbgGKG.

§ 18. Wirksamkeitsvorbehalte.

(1) Dieser Vertrag steht für seine Wirksamkeit unter folgenden Vorbehalten:

- Zustimmung der Verbandsversammlungen des WAZ und des ZV sowie

- Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörden des ZV.

(2) Die Vertragsparteien tragen Sorge für eine unverzügliche Herbeiführung der Wirksamkeitsvoraussetzungen und werden einander unverzüglich über die Ausräumung der Vorbehalte unterrichten.

Fürstenwalde, den 09.01.2007

Lebus, den 15. März 2007

Reim
Verbandsvorsteher ZV Fürstenwalde und Umland

Mrugowsky
Verbandsvorsteher WAZ Lebus

Schröder
Vorsitzender Verbandsversammlung ZV
Fürstenwalde und Umland

Schneider
Vorsitzender Verbandsversammlung
WAZ Lebus

Anlage

Anlage 1

Zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Vollstreckungsstelle

Kostenerstattung

Die vom WAZ zu erstattenden Kosten werden zum 31.12. eines jeden Jahres auf der Grundlage der durch die Vollstreckungsstelle begetriebenen Zahlungen des Kalenderjahres ermittelt.

Der Anteil der durch den WAZ zu übernehmenden Kosten der Vollstreckungsstelle bestimmt sich anhand des Anteils der für den WAZ begetriebenen Forderungen an der Summe der insgesamt durch die Vollstreckungsstelle im Kalenderjahr begetriebenen Forderungen.

Auf die voraussichtliche Kostenerstattung werden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 3.000 Euro vereinbart.

II. Bekanntmachung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln vom 15.05.2007

Bekanntmachung
über die Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln
vom 15.05.2007

Die Dienstsiegel der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin mit der Umschrift „NEUENHAGEN BEI BERLIN * LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND“ mit der Nummerierung 5, 13, 15 und 17 mit einem Durchmesser von 20 mm werden für ungültig erklärt.

i. V. Jens Schubert

Jürgen Henze
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
03346 850-255

Redaktionsschluss: 22.05.2007

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann in der
Kreisverwaltung beim Büro des Kreistages, Puschkinplatz 12 in
15306 Seelow bezogen werden.

Bedingungen: Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in
Rechnung gestellt.

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de verfügbar.